

Paper-ID: VGI\_191225



## Gesetzentwurf über die Teilung von Katastralparzellen und die Verbücherung des Erwerbes von Liegenschaften geringen Wertes (Parzellenteilungsgesetz)

N. N.

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **10** (5), S. 150–153

1912

Bib<sub>T</sub>E<sub>X</sub>:

```
@ARTICLE{N._VGI_191225,  
  Title = {Gesetzentwurf {\u}ber die Teilung von Katastralparzellen und die  
    Verb{\u}cherung des Erwerbes von Liegenschaften geringen Wertes (  
    Parzellenteilungsgesetz)},  
  Author = {N., N.},  
  Journal = {{{\u}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen}},  
  Pages = {150--153},  
  Number = {5},  
  Year = {1912},  
  Volume = {10}  
}
```



anstellen würde. Redner wünscht schließlich die Besserstellung der Offizianten des Evidenzhaltungs-Katasters. (Beifall bei den Tschechen.)

Die Regierungsvorlage und der Antrag Olesnickyj werden dem Justiz-Ausschusse zugewiesen.

## Gesetzentwurf

### über die Teilung von Katastralparzellen und die Verbücherung des Erwerbes von Liegenschaften geringen Wertes (Parzellenteilungsgesetz).

In der XXI. Session 1911 des Abgeordnetenhauses wurde nachfolgender Gesetzentwurf nebst den angeschlossenen Erläuterungen als Nr. 532 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses beige-schlossen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

#### Artikel I.

Der § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 82, wird abgeändert und hat zu lauten:

§ 1. Die grundbücherliche Teilung einer Katastralparzelle kann nur auf Grund eines geometrischen Planes (Situationsplanes) erfolgen, welcher von einem Vermessungsbeamten des Katasters, einem autorisierten Privattechniker oder im amtlichen Wirkungskreise von einem bautechnischen Organe einer mit der Verwaltung des öffentlichen Bauwesens betrauten Staats- oder autonomen Behörde verfaßt worden ist; das betreffende Organ der autonomen Behörde muß jedoch für den bautechnischen Dienst nach den für die Anstellung im Staatsbaudienste geltenden Vorschriften befähigt sein.

Durch Verordnung können auch die im amtlichen Wirkungskreise verfaßten Situationspläne anderer Behörden und Ämter, die hinreichende Gewähr für die Anfertigung entsprechender Teilungspläne bieten und in jenen Gerichtsbezirken, in denen kein autorisierter Privattechniker seinen Amtssitz hat, die Situationspläne sonstiger technischer Organe, welche die erforderliche geodätische Hochschulbildung und die volle Fähigkeit zur Ausfertigung solcher Pläne erlangt haben, für geeignet erklärt werden, zur Grundlage grundbücherlicher Parzellenteilungen zu dienen.

Eines Planes bedarf es nicht, wenn es sich um eine Parzelle handelt, deren Begrenzungslinie entweder ein Quadrat oder ein Rechteck mit einer Breite von höchstens 20 Meter bildet und die Teilung nach aliquoten Teilen der Parzelle vorgenommen werden soll. In solchen Fällen ist die Teilung in der Urkunde, welche die Grundlage der grundbücherlichen Einverleibung bilden soll, genau zu beschreiben.

Diese Beschreibung sowie die im ersten und zweiten Absatze erwähnten Pläne müssen den für die Evidenzhaltung des Katasters maßgebenden, durch Verordnung erlassenen Vorschriften entsprechen.

Nebst dem Original eines Planes hat die Partei eine beglaubigte stempelfreie Kopie für die Gerichtsakten und, falls der Plan nicht von dem zuständigen Vermessungsbeamten des Katasters herrührt, eine zweite beglaubigte stempelfreie Kopie für den Vermessungsbeamten des Katasters vorzulegen. Die für die Gerichtsakten bestimmte Kopie kann durch das Original ersetzt werden.

Liegt dem Grundbuchsgerichte die von der Katastralbehörde mitgeteilte Skizze über die Teilung einer Katastralparzelle vor, so kann sich die Partei bei dem Ansuchen um die Durchführung der grundbücherlichen Teilung auf die Skizze berufen und es entfällt die Verpflichtung zur Beibringung eines Planes und seiner Kopien.

### Artikel II.

Durch Verordnung des Justizministers kann gestattet werden, daß von Grundbuchsgerichten, in deren Sprengel kein autorisierter Privattechniker seinen Amtssitz hat, die vorläufige Durchführung der grundbücherlichen Teilung einer Katastralparzelle, insbesondere die vorläufige Abschreibung eines Parzellenteiles mit vorläufiger Zuschreibung zu einem anderen Grundbuchkörper oder mit vorläufiger Eröffnung einer neuen Grundbucheinlage bewilligt wird, wenn die Partei anstatt eines in Gemäßheit des Artikels I dieses Gesetzes verfaßten Planes eine sonstige, die Grundteilung darstellende, äußerlich unbedenkliche Situationsskizze beibringt. Die Skizze muß den Namen der Katastralgemeinde, die Katastralnummer und Kulturgattung der geteilten Parzelle und die Katastralnummern der angrenzenden Parzellen sowie den Tag der Verfassung enthalten und von dem Verfasser unter Angabe seines Standes und von den Parteien unterschrieben sein. Zugleich hat die Partei zwei stempelfreie Papiere der Situationsskizze für die Gerichtsakten und für den Vermessungsbeamten des Katasters vorzulegen. Das für die Gerichtsakten bestimmte Papier kann durch das Hauptpapier ersetzt werden.

Auf der Grundbuchsmappe ist die vorläufige Teilung nicht darzustellen.

Über die Parzellen, deren Teilung nur vorläufig bücherlich durchgeführt ist, hat das Grundbuchsgericht eine genaue Übersicht zu führen.

Für die Wirkung der vorläufigen grundbücherlichen Teilung und der nachfolgenden grundbücherlichen Eintragungen in Ansehung des Umfanges der Parzellenteile ist die definitive Durchführung der grundbücherlichen Teilung (Artikel III) maßgebend.

### Artikel III.

Von der vorläufigen grundbücherlichen Teilung einer Katastralparzelle ist nebst den Parteien der Vermessungsbeamte des Katasters unter Übermittlung eines stempelfreien Papiers der Situationsskizze von Amts wegen in Kenntnis zu setzen.

Der Vermessungsbeamte hat die ihm nach dem Gesetze vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83, in betreff angezeigter Grundteilungen obliegende Erhebung und örtliche Vermessung vorzunehmen und dem Grundbuchsgerichte mit möglichster Beschleunigung eine ordentliche Situationsskizze über die Parzellenteilung mitzuteilen.

Auf Grund dieser Skizze verfügt das Gericht die Umwandlung der vorläufigen grundbücherlichen Teilung in eine definitive.

Es steht übrigens den Parteien frei, einen in Gemäßheit des Artikels I dieses Gesetzes verfaßten Situationsplan dem Grundbuchsgerichte nachträglich vorzulegen, auf Grund dessen die definitive grundbücherliche Parzelleneinteilung von dem Gerichte zu veranlassen ist.

Von jeder Umwandlung einer vorläufigen grundbücherlichen Teilung in eine definitive sind die Parteien von Amts wegen zu benachrichtigen.

#### Artikel IV.

Insolange eine gemäß Artikel II dieses Gesetzes bewilligte vorläufige Parzellenteilung nicht in eine definitive umgewandelt worden ist, kann eine weitere grundbücherliche Teilung der Parzelle nicht bewilligt werden.

#### Artikel V.

Insofern nach § 4 des Gesetzes vom 6. Februar 1869, R.-G.-Bl. Nr. 18, bei dem Ansuchen um die Einleitung des Aufforderungsverfahrens zum Zwecke der lastenfreien grundbücherlichen Abschreibung eines Teiles einer Katastralparzelle das Trennstück durch Pläne oder Mappen bezeichnet sein muß, genügt es bei denjenigen Grundbuchsgerichten, in deren Sprengel kein behördlich autorisierter Privattechniker seinen Amtssitz hat, wenn eine gemäß Artikel II des gegenwärtigen Gesetzes verfaßte Teilungsskizze beigebracht wird und wenn sich daraus und aus dem Gesuche das Trennstück deutlich entnehmen läßt.

#### Artikel VI.

Unter den im folgenden bezeichneten Voraussetzungen können Rechtsurkunden über den Erwerb von Liegenschaften geringen Wertes bei Gericht aufgenommen werden.

Die Aufnahme solcher Urkunden ist nur bei den Grundbuchsgerichten, in deren Sprengel weder ein Advokat noch ein Notar seinen Sitz hat, und bei den Gerichten zulässig, denen es der Justizminister durch Verordnung gestattet, weil diese Erleichterung zur Aufrechterhaltung der Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Kataster wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung und der Häufigkeit von Rechtsgeschäften über Liegenschaften geringen Wertes notwendig ist.

Durch Protokoll können vom Grundbuchsgerichte Verträge und Erklärungen über die Erwerbung von Liegenschaften nur beurkundet werden, wenn deren Wert nach der dem Rechtsgeschäfte zugrunde liegenden Veranschlagung den Betrag von 200 Kronen nicht übersteigt und die Verbücherung unverweilt stattfinden soll.

Wenn sich das Rechtsgeschäft auf andere dingliche Rechte insbesondere ein Pfandrecht für den Kaufschillingsrest oder eine Dienstbarkeit erstreckt, können auch diese rechtsgeschäftlichen Erklärungen durch gerichtliches Protokoll beurkundet werden.

Das Grundbuchsgesuch kann in dem Protokolle über die Aufnahme der Urkunde angebracht werden.

#### Artikel VII.

Die Urkunde ist beim Grundbuchgerichte auf mündliches Ansuchen durch einen richterlichen Beamten unter Beiziehung eines beeideten Schriftführers zu Protokoll zu nehmen. Wenn dem Beamten die beteiligten Parteien nicht persönlich bekannt sind, hat er deren Identität nach den Vorschriften festzustellen, die für die gerichtliche Beglaubigung von Unterschriften gelten.

Die Aufnahme der Urkunde ist zu verweigern, wenn sich der begründete Verdacht ergibt, daß die Parteien das Geschäft nur zum Scheine, zur Umgehung des Gesetzes oder zur widerrechtlichen Benachteiligung eines Dritten schließen.

#### Artikel VIII.

Das Protokoll über die Urkundenaufnahme ist nach Vollzug der Eintragung im Grundbuche mit der Bestätigung des Vollzuges der Eintragung gemäß § 105 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes zu versehen und bei Gericht aufzubewahren.

#### Artikel IX.

Im Mandatsverfahren wird die Urschrift einer Urkunde, die gemäß Artikel VI dieses Gesetzes bei Gericht aufgenommen wurde, durch eine beglaubigte Abschrift des Protokolles ersetzt.

Unberührt bleibt § 550 Z.-P.-O.

#### Artikel X.

Grundbuchsgesuche, die sich auf Urkunden über die Erwerbung von Liegenschaften gründen, deren veranschlagter Wert (Artikel VI) den Betrag von 200 Kronen nicht übersteigt, können auch bei den Gerichtshöfen mündlich angebracht werden.

#### Artikel XI.

Die Abschriften der gemäß Artikel VI bei Gericht aufgenommenen Urkunden für die Gebührenbemessungsbehörde werden von dem Grundbuchgerichte kostenfrei hergestellt.

#### Artikel XII.

Die Bestimmungen der Artikel VI, X und XI finden in den Fällen von Grundtauschen Anwendung, wenn die Grundbücher hinsichtlich der Liegenschaften, die den Gegenstand des Tausches bilden, bei demselben Gerichte geführt werden und der Wert dieser Liegenschaften bei keiner der tauschenden Parteien den Höchstbetrag von 200 Kronen übersteigt.

#### Artikel XIII.

Die Artikel VI bis XII finden in Tirol und Vorarlberg keine Anwendung.

#### Artikel XIV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, werden Meine Minister der Justiz und der Finanzen beauftragt.

(Fortsetzung folgt.)